

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahlssystem

§ 1

Zusammensetzung des Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 418 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 253 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) in den Ländern gewählt.

(3) Die Zahl der in den einzelnen Ländern zu wählenden Abgeordneten ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3

Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet und die Wahlkreiseinteilung laufend zu beobachten und erforderliche Abänderungen der Zahl der in den einzelnen Ländern zu wählenden Abgeordneten und der Wahlkreiseinteilung vorzuschlagen. Sie legt ihre Abänderungsvorschläge für die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz der Bundesregierung vor, die sie gemäß Artikel 76 des Grundgesetzes als Gesetzesvorlage einbringt.

(3) Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Ländergrenzen müssen, die Stadt- und Landkreisgrenzen sollen nach Möglichkeit bei der Einteilung der Wahlkreise eingehalten werden. Die Wahlkreise sollen eine annähernd gleichgroße Einwohnerzahl umfassen; die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl eines Wahlkreises soll 50 000 nicht überschreiten.

§ 4

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreises-

abgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für jede Partei werden die im Lande für sie abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 20 Abs. 3 oder von einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten eines Landes (§ 1 Abs. 3) wird die Zahl der in Satz 2 genannten erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien im Verhältnis der Summen ihrer nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen in Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus ihrer Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der für das Land vorgesehenen Abgeordnetensitze um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt,

die mindestens 5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder im mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 4 findet keine Anwendung auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlorgane

§ 7

Gliederung der Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Bundesgebiet,
ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,
ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,
ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für jeden Wahlkreis.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können für einen Wahlkreis mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 8

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher beruft. Bei Berufung der Beisitzer

sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 9

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 Deutsche Mark geahndet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 11

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben und
3. nicht nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, An-

gestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 12

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 13

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die sich in Strafhaft befinden,
3. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann nur an einem Ort wählen. Er kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 15

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltage
1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 2. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 3. seit mindestens drei Monaten seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
1. wer nach § 12 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 2. wessen Wahlrecht nach § 13 Nr. 1 und 3 ruht,
 3. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) ausgeschlagen hat.

VIERTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

§ 16

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 17

Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis 14. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 18

Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 von Wahlberechtigten eingereicht werden.
- (2) Parteien, die im Bundestag oder in der Volksvertretung eines Landes in der letzten Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen.
- (3) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 19

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am 27. Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 20

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 21

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

(2) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltage gewählt worden ist.

(3) In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(4) Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 22

Vertrauensmänner

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so

gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 23

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 150 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 24

Anderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 25

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge sofort nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 19 nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Partei- bezeichnung fehlt oder die Nachweise der §§ 18 Abs. 2 und 21 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 26

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am 22. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 17. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 15. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 27

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, bei in § 18 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2500 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) Die §§ 21 bis 25 gelten entsprechend.

§ 28

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am 22. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine

Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am 17. Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 15. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 29

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 34 Abs. 1) werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts,
- 2 für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Bundestagswahl im Lande erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter an.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wahlhandlung

§ 30

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum weisen.

§ 31

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 32

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 33

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gilt,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

§ 34

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
 - b) im besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß er spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 35

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 36

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

(2) Das Wahlgeheimnis ist insbesondere im Hinblick auf den dem Wahlbrief beigeschlossenen Wahlschein sicherzustellen.

§ 37

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
2. die als nichtamtlich erkennbar sind.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel keine oder nur eine Stimmabgabe, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig.

(4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gleicher Art gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.

(5) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war.

§ 38

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 39

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 40

Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Land

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf sie entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 41

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl, stirbt.

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 42

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Abschnitts VI neu festgestellt. Die §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 2 und 43 gelten entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 43

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung (§ 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2) beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 44

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
 2. bei Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit (§ 15),
 3. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

§ 45

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 44 wird entschieden
1. im Falle der Nr. 1 im Wahlprüfungsverfahren,
 2. im Falle der Nr. 2, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,

3. im Falle der Nr. 3 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 46

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. § 42 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach Landeslisten gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Das gilt nicht, wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Falle wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Liste einberufen, der nicht der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils (Absatz 1) angehörte.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 45 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 47

Einberufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Aus-

geschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 40 Abs. 2 und 43 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. §§ 39 Abs. 2 und 43 gelten entsprechend.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 48

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen von Wahlorganen und sonstigen Wahlbehörden, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 49

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 50

Bundswahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt in der Bundswahlordnung Rechtsvorschriften über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlgänge,

die Berufung in ein Wahlleitendenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlleitendenämtern und über das Bußgeldverfahren,

die Wahlzeit,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung, die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie die dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung der Wahlräume und ihre Einrichtung sowie über die Bekanntmachung der Wahlräume, Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

Bonn, den 10. Juni 1955

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten, die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Einberufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 51

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 52

Für die Wahl zum dritten Deutschen Bundestag wird der Wahlkreisverband Berlin (West) durch das Land Berlin in elf Wahlkreise eingeteilt. Diese Wahlkreiseinteilung ist der Anlage 2 zu diesem Gesetz beizufügen.

§ 53

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Wahl des dritten Deutschen Bundestages Anwendung.

Dr. Schneider (Lollar)
Euler
Dr. Dehler und Fraktion

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 3)

In den Ländern sind zu wählen:

Baden-Württemberg	56 Abgeordnete
Bayern	74 Abgeordnete
Berlin	18 Abgeordnete
Bremen	5 Abgeordnete
Hamburg	14 Abgeordnete
Hessen	36 Abgeordnete
Niedersachsen	53 Abgeordnete
Nordrhein-Westfalen	117 Abgeordnete
Rheinland-Pfalz	26 Abgeordnete
Schleswig-Holstein	19 Abgeordnete

Wahlkreiseinteilung

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
1	Husum-Südtondern-Eiderstedt	Kreise Südtondern, Husum, Eiderstedt
2	Flensburg	Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Esmark, Kappeln, Obdrup, Rehberg, Rüde, Satrup
3	Schleswig-Eckernförde	Kreis Schleswig ohne die an die Wahlkreise 2 und 4 abgegebenen Gemeinden, Kreis Eckernförde
4	Norder- und Süderdithmarschen	Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Alt-Bennebek, Barga, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Drage, Erfde, Friedrichstadt, Klein-Bennebek, Meggerdorf, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde
5	Rendsburg	Kreis Rendsburg ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, von der Stadt Kiel die Stimmbezirke 23 und 26 bis 42
6	Kiel	Stadt Kiel ohne die an den Wahlkreis 5 abgegebenen Stimmbezirke
7	Plön-Eutin/Nord	Kreis Plön, vom Kreis Eutin die Gemeinden Bosau, Eutin, Malente, Süsel
8	Oldenburg-Eutin/Süd	Kreis Oldenburg, vom Kreis Eutin die Gemeinden Ahrensbök, Bad Schwartau, Gleschendorf, Ratekau, Stockelsdorf, Timmendorfer Strand
9	Lübeck	Stadt Lübeck ohne die an die Wahlkreise 13 und 14 abgegebenen Stimmbezirke
10	Segeberg-Neumünster	Kreis Segeberg, Stadt Neumünster
11	Steinburg	Kreis Steinburg, vom Kreis Süderdithmarschen die Gemeinden Averlak, Behmhusen, Blangenmoor-Lehe, Brunsbüttel, Brunsbüttelkoog, Dingen, Mühlenstraßen, Osterbelmhusen, Ostermoor, Warfen, Westerbelmhusen, Westerbüttel, vom Kreis Rendsburg die Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Beldorf, Bendorf, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Bornholt, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Thaden, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz
12	Pinneberg	Kreis Pinneberg
13	Stormarn	Kreis Stormarn, von der Stadt Lübeck die Stimmbezirke 52 bis 55, 57 bis 59, 140 bis 143, 151 bis 161
14	Herzogtum Lauenburg	Kreis Herzogtum Lauenburg, von der Stadt Lübeck die Stimmbezirke 28, 30 bis 33, 35 bis 42

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Hamburg		
15	Hamburg I	Ortsteile Nr. 101—112 im Bezirk Ortsteile Nr. 201—207 im Bezirk Ortsteile Nr. 311—314 im Bezirk
		Hamburg-Mitte Altona Eimsbüttel
16	Hamburg II	Ortsteile Nr. 210—226 im Bezirk
		Altona
17	Hamburg III	Ortsteile Nr. 301—310 im Bezirk Ortsteile Nr. 317—321 im Bezirk Ortsteile Nr. 208—209 im Bezirk
		Eimsbüttel Eimsbüttel Altona
18	Hamburg IV	Ortsteile Nr. 315—316 im Bezirk Ortsteile Nr. 401—407 im Bezirk Ortsteile Nr. 430—432 im Bezirk
		Eimsbüttel Hamburg-Nord
19	Hamburg V	Ortsteile Nr. 505—526 im Bezirk
		Wandsbek
20	Hamburg VI	Ortsteile Nr. 113—134 im Bezirk Ortsteile Nr. 416—417 im Bezirk Ortsteile Nr. 501—504 im Bezirk Ortsteile Nr. 601—614 im Bezirk
		Hamburg-Mitte Hamburg-Nord Wandsbek Bergedorf
21	Hamburg VII	Ortsteile Nr. 135—139 im Bezirk Ortsteile Nr. 701—721 im Bezirk
		Hamburg-Mitte Harburg
22	Hamburg VIII	Ortsteile Nr. 408—415 im Bezirk Ortsteile Nr. 418—429 im Bezirk
		Hamburg-Nord
Niedersachsen		
23	Aurich-Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Norden, Aurich
24	Leer	Landkreise Leer, Wittmund
25	Wilhelmshaven-Friesland	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland
26	Emsland	Landkreis Aschendorf-Hümmling, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Ahmsen, Altenberge, Altharen, Apeldorn, Bokeloh, Borken, Dalum, Dörge, Eltern, Emen, Emmeln, Fehndorf, Flechum, Groß-Berßen, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Groß-Stavern, Haren, Hebelermeer, Hemsen, Herßum, Herzlake, Heseperst, Holte, Holthausen, Hülsen, Hüntel, Klein-Berßen, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Klein-Stavern, Lähden, Lahre, Landegge, Lastrup, Lindloh, Lohe, Raken, Rühle, Rühlertst, Rütenbrock, Schöninghsdorf, Schwartenberg, Tinnen, Versen, Vinnen, Wachtum, Westerloh, Westrum, Wesuwe, Landkreis Grafschaft Bentheim
27	Bersenbrück-Lingen	Landkreise Lingen, Bersenbrück, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Andrup, Bakerde, Bookhof, Bramhar, Bückelte, Felsen, Geeste, Groß-Dohren, Hamm, Haselünne, Helte, Huden, Klein-Dohren, Klosterholte, Lage, Lehrte, Lotten, Meppen, Neuenlande, Osterbrock, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Vormeppen
28	Osnabrück-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück
29	Delmenhorst-Wesermarsch	Landkreis Wesermarsch, Kreisfreie Stadt Delmenhorst, vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Döllingen, Ganderkese, Hasbergen, Hude, Schönemoor, Stuhr, Wildeshausen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
30	Oldenburg-Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland, vom Landkreis Oldenburg die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg, Wüstring
31	Vechta-Cloppenburg	Landkreise Cloppenburg, Vechta
32	Cuxhaven-Hadeln-Wesermünde	Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde
33	Stade-Bremervörde	Landkreise Stade, Bremervörde
34	Verden-Rotenburg-Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden, Rotenburg
35	Lüneburg-Dannenberg	Kreisfreie Stadt Lüneburg, Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg
36	Harburg-Soltau	Landkreise Harburg, Soltau
37	Fallingbostal-Hoya	Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya, vom Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ahsen- Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emting- hausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder
38	Celle	Kreisfreie Stadt Celle, Landkreis Celle, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Altmerdingsen, Arpke, Burgdorf, Dachtmissen, Dollbergen, Engensen, Hänigsen, Hülptingsen, Katensen, Landwehr, Obershagen, Oelser, Oldhorst, Otze, Ramlingen mit Ehlershausen, Röhrse, Schillerslage, Schwüblingsen, Sievershausen, Sorgensen, Uetze, Weferlingsen, Weitmar
39	Uelzen	Landkreis Uelzen, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Ahnsen, Allersehl, Altendorf, Alt-Isenhagen, Barwedel, Benitz, Betzhorn, Blickwedel, Böckelse, Boitzenhagen, Bokel, Bokensdorf, Bottendorf, Brome, Croya, Dannenbüttel, Darrigsdorf, Dedelstorf, Dieckhorst, Ehra-Lessien, Emmen, Erpensen, Ettenbüttel, Eutzen, Flettmar, Gamsen, Gannerwinkel, Glüsing, Grebshorn, Groß Oesingen, Grußendorf, Hagen b. Knesebeck, Hankensbüttel, Jembke, Kästorf, Kaiserwinkel, Kakerbeck, Knesebeck, Langwedel, Lingwedel, Lüben, Lüsche, Mahrenholz, Masel, Müden, Neubokel, Neudorf-Platendorf, Oerrel, Ohrdorf, Osloß, Päse, Plastau, Rade, Radenbeck, Räderloh, Repke, Schnef- lingen, Schönewörde, Schweimke, Sprakensehl, Steimke, Steinhorst, Stöcken, Stüde, Suderwittingen, Tappenbeck, Teschendorf, Triangel, Tülauf-Fahrenhorst, Voitze, Vorhop, Wagenhoff, Wahrenholz, Weddersehl, Wentorf, Wesen- dorf, Westerbeck, Westerholz, Wettendorf, Weyhausen, Wierstorf, Wilsche, Wiswedel, Wittingen, Wollersdorf, Wunderbüttel, Zahrenholz, Zasenbeck, Zicherie
40	Stadt Hannover-Nord	Stadtteile Buchholz, Hainholz, Herrenhausen, List, Stadt- mitte, Stöcken, Vahrenwald
41	Stadt Hannover-Süd	Stadtteile Badenstedt, Döhren, Kirchrode, Kleefeld, Limmer, Linden, Ricklingen, Wülfel
42	Hannover-Land	Landkreis Hannover, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke, Lehrte, Rethmar, Sehnde
43	Neustadt - Grafschaft Schaumburg	Landkreise Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Abbensen, Aligse, Altwarmbüchen, Beinhorn, Bennemühlen, Berk- hof, Bissendorf, Brelingen, Dudenbostal-Rodenbostal, Elze, Fuhrberg, Gailhof, Großburgwedel, Heefel, Hellen- dorf, Immensen, Isernhagen F. B., Isernhagen H. B., Isern- hagen K. B., Isernhagen N. B., Kirchhorst, Kleinburgwedel,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Kolshorn, Meitze, Mellendorf, Negenborn , Neu Warmbüchen, Oegenbostel, Resse, Röddensen, Scherenbostel, Steinwedel, Thönse, Wennebostel
44	Nienburg-Schaumburg-Lippe	Vom Landkreis Nienburg die Gemeinden Anderten, Anemolter, Balge, Binnen, Blenhorst, Bockhop, Bötenberg, Bolsehle, Borstel, Brokeloh, Bruchhagen, Buchhorst, Bühren, Campen, Deblinghausen, Dienstborstel, Drakenburg, Düdinghausen, Erichshagen, Estorf, Gadesbünden, Glissen, Groß Varlingen, Hahnenberg, Haßbergen, Heemsen, Hesterberg, Hibben, Holte, Holtorf, Holzbalge, Holzhausen, Husum, Landesbergen, Langendamm, Leese, Leeseringen, Lemke, Liebenau, Linsburg, Loccum, Marklohe, Mehbergen, Münchhagen, Müslingen, Nienburg/Weser, Oyle, Pennigsehl, Rehburg Stadt, Rehburg Bad, Rohrsen, Sarninghausen, Schessinghausen, Schinna, Sebbenhausen, Sehnsen, Sieden, Sonnenborstel, Staffhorst, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Voigtei, Wellie, Wenden, Wendenborstel, Wiedensahl, Wietzen, Winzlar, Wohlenhausen, Landkreis Schaumburg-Lippe
45	Diepholz-Melle-Wittlage	Landkreise Grafschaft Diepholz, Wittlage, Melle, vom Landkreis Nienburg die Gemeinden Bohnhorst, Brüninghorstedt, Darlaten (Gutsbezirk), Diepenau, Diethe, Essern, Frestorf, Grobenvörde, Harrienstedt, Höfen, Hoysinghausen, Huddestorf, Jenhorst, Kleinenheerse, Lavelshof, Lohhof, Nendorf, Nordel, Raddestorf, Sapelloh, Steinbrink, Uchte, Warmsen, Woltringhausen
46	Hamelnsprünge	Kreisfreie Stadt Hameln, Landkreise Hameln-Pyrmont, Springe
47	Alfeld-Holzminde	Landkreise Alfeld, Holzminde
48	Hildesheim-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim-Marienburg
49	Gandersheim-Salzgitter	Kreisfreie Stadt Salzgitter, Landkreis Gandersheim, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Berel, Binder, Burgdorf, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber am weißen Wege, Rhene, Sehnde, Wartjenstedt, Westerlinde
50	Stadt Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
51	Braunschweig-Land-Helmstedt	Landkreis Braunschweig ohne die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder (siehe Wahlkreis 37 Fallingb.-Hoya) Landkreis Helmstedt
52	Wolfenbüttel-Goslar-Land	Landkreis Goslar, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Achim, Adersheim, Ahlum, Amleben, Apelnstedt, Atzum, Bansenleben, Barbecke, Barnstorf, Berklingen, Bettingerode, Börßum, Bornum, Broistedt, Bündheim, Cramme, Dettum, Eilum, Eitzum, Evessen, Fämmelse, Geitelde, Gilzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Stöckheim, Groß Vahlberg, Hachum, Halchter, Harlingerode, Harzburg Bad, Hedeper, Hornburg, Isingerode, Kalme, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Dahlum, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Leiferde, Leinde, Linden, Mönchevahlberg, Neindorf, Oker, Remlingen, Roklum, Salzdahlum, Samleben, Sauingen, Schlewecke, Schliestedt, Schöppenstedt, Seinstedt, Semmenstedt, Soltmar, Stiddien, Timmern, Uefingen, Uehrde, Volzum, Warle, Watzum, Weferlingen, Wendessen, Westerode, Wetzleben, Winnigstedt, Wittmar, Wolfenbüttel, Woltwiesche

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
53	Harz	Kreisfreie Stadt Goslar, Landkreise Zellerfeld, Blankenburg (Restkreis), Osterode (Harz)
54	Peine-Gifhorn	Landkreis Peine, Kreisfreie Stadt Wolfsburg, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Abbesbüttel, Adenbüttel, Ahmstorf, Allenbüttel, Allerbüttel, Almke, Ausbüttel, Barnstorf, Bechtsbüttel, Beienrode, Calberlah, Dalldorf, Didderse, Edesbüttel, Ehmen, Eickhorst, Essenrode, Fallersleben, Gifhorn, Grassel, Gravenhorst, Groß Schwülper, Harxbüttel, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Hillerse, Höfen, Isenbüttel, Jelpke, Klein Schwülper, Klein Steimke, Lagesbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Mörse, Neindorf, Ochsendorf, Ohnhorst, Rennau, Rethen, Rhode, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rottorf, Sandkamp, Seershausen, Sülfeld, Uhry, Volkse, Vollbüttel, Vordorf, Walle, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel, Wettmershagen, Winkel
55	Northeim-Einbeck-Duderstadt	Landkreise Northeim, Einbeck, Duderstadt
56	Göttingen-Münden	Kreisfreie Stadt Göttingen, Landkreise Göttingen, Münden
Bremen		
57	Bremen-Ost	Von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk Ost, vom Bezirk Süd Stadtteil Huckelriede, Ortsteile Habenhausen und Arsten
58	Bremen-West	Von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk West, vom Bezirk Süd Stadtteile Neustadt, Huchting, Woltmershausen, Ortsteile Seehausen und Strom, Bezirk Mitte ausgenommen der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
59	Bremerhaven-Bremen-Nord	Stadtgemeinde Bremerhaven, von der Stadtgemeinde Bremen Bezirk Nord, vom Bezirk Mitte Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven
Nordrhein-Westfalen		
60	Aachen-Stadt	Kreisfreie Stadt Aachen
61	Aachen-Land	Landkreis Aachen
62	Geilenkirchen-Erkelenz-Jülich	Landkreise Geilenkirchen-Heinsberg, Erkelenz, Jülich
63	Düren-Monschau-Schleiden	Landkreise Düren, Monschau, Schleiden
64	Bergheim-Euskirchen	Landkreise Bergheim, Euskirchen
65	Köln-Land	Landkreis Köln
66	Köln I	Der nördlich folgender Trennungslinie gelegene linksrheinische Teil der Stadt: Stadtwald, Hülsstraße, Aachener Straße, Aachener-Glaciis-Weg, durch den inneren Grüngürtel, nördlich Gleisdreieck, Odenkirchener Straße, Ecke Storm- und Ecke Innere Kanalstraße, nördlich der Umwallung Fort X, nördlich Neusser Wall (einschließlich Eis- und Schwimmstadion), Neusser Wall, Elsa-Brandström-Straße

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
67	Köln II	Übriger linksrheinischer Teil der Stadt
68	Köln III	Gesamter rechtsrheinischer Teil der Stadt
69	Bonn-Stadt und -Land	Landkreis Bonn, kreisfreie Stadt Bonn
70	Siegkreis	Siegkreis
71	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
72	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
73	Rhein-Wupper-Kreis	Rhein-Wupper-Kreis
74	Remscheid-Solingen	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
75	Wuppertal I	Stadtteile Elberfeld, Vohwinkel, Cronenberg
76	Wuppertal II	Stadtteile Barmen, Ronsdorf, Beyenburg
77	Düsseldorf-Mettmann	Landkreis Düsseldorf-Mettmann
78	Düsseldorf I	Der westlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Nördlicher Zubringer einschließlich bis zur Verbindungslinie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend über den Bahnhof Derendorf bis zum Hauptbahnhof, Hauptbahnhof einschließlich, der Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf folgend bis zur Unterführung an der Kruppstraße, Volksgartenstraße ausschließlich, Bittweg ausschließlich, Witzelstraße einschließlich bis zur Christophstraße, Christophstraße ausschließlich bis zur Himmelgeister Straße, von dort südlich des Geländes des Wasserwerks bis zum Rhein
79	Düsseldorf II	Der östlich der beim Wahlkreis Düsseldorf I beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der Stadt
80	Neuss-Grevenbroich	Kreisfreie Stadt Neuss, Landkreis Grevenbroich
81	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
82	Rheydt-M.Gladbach-Viersen	Kreisfreie Städte Rheydt, M.Gladbach, Viersen
83	Kempen-Krefeld	Landkreis Kempen-Krefeld
84	Moers	Landkreis Moers
85	Geldern-Kleve	Landkreise Geldern, Kleve
86	Rees-Dinslaken	Landkreise Rees, Dinslaken
87	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
88	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim
89	Essen I	a) Der nördlich folgender West-Ost-Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Entlang der Bahnlinie (der Strecke) Mülheim — Heißen — Margarethenhöhe — Essen-Rüttenscheid von der Stadtgrenze bis Esmarchstraße, Verlauf der Virchowstraße bis zur Krawehlstraße, Krawehlstraße bis zur Kortumstraße, Brunostraße, Albrechtstraße, Demrahtskamp, Kahrstraße, Witteringstraße bis Rellinghauser Straße, Rellinghauser Straße bis Bahnhof Essen-Süd, Verlauf der Bahnlinie Essen-Süd—Hauptbahnhof (bis zur Einbiegung in den Hbf. und dann ostwärts entlang der Bahnstrecke Essen-Hbf.—Essen-Steele) bis in Höhe des Bolckendycks b) der westlich folgender Nord-Süd-Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Emscherverlauf von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Gladbecker Straße, ostwärts der Gladbecker Straße bis

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		in Höhe des Hafens Matthias Stinnes, dann zwischen der Gladbecker- und Gewerkenstraße nach Süden die Rahmdörne und Neuessener Straße kreuzend und die Gladbecker Straße überquerend bis zum Snatgang, über den Stakenholt und die Vogelheimer Straße westlich der Lütkenbrauk entlang, die Walkmühle überschneidend bis zur aufgehobenen Anschlußbahn, dann oberhalb der Hülsenbruchstraße, südlich der Krablerstraße entlang bis zur Bottroper Straße, dann der Bottroper Straße folgend bis in Höhe des Kruppischen Werksgeländes oberhalb der Helenenstraße, dieses ostwärts durchschneidend über die Kleine Hammerstraße bis zum Sportplatz, von dort nach Süden, die Bamlerstraße kreuzend und dann südöstlich verlaufend bis zur Gladbecker Straße oberhalb der Kläranlage und der Gneisenaustraße, durch die Blücherstraße bis unterhalb des Bahnhofs Essen-Stoppenberg, dann Lützowstraße und Stoppenberger Straße überschneidend bis zum Dampfsägewerk der Zeche Graf Beust, Eisenbahnanlage Salkenbergsweg durchkreuzend, dann nach Süden quer durch das Zechengelände Königin Elisabeth, die Elisenstraße und Frillendorfer Straße kreuzend bis zum Rangierbahnhof Essen-Hbf.
90	Essen II	<p>a) Der ostwärts der Ostgrenze des Wahlkreises Essen I liegende Teil der Stadt (gleich Grenze b des Wahlkreises Essen I)</p> <p>b) nördlich folgender Trennungslinie: Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof nach Essen-Steele bis oberhalb des Mählerweges, Verlauf des Mählerweges und der Spillenburgerstraße bis Westfalenstraße oberhalb des Spillenburger Wehrs, Ruhrverlauf von Spillenburger Wehr bis zur Stadtgrenze Altendorf-Ruhr</p>
91	Essen III	Der südlich der West-Ost-Trennungslinie der Wahlkreise Essen I und II liegende Teil der Stadt
92	Duisburg I	Der nordöstlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der Stadt: Vom Ostrand der Stadt der Mülheimer Straße folgend, bis zur Eisenbahnunterführung, dann nördlich dem früheren Bahndamm folgend am Ostrand des Innenhafens vorbei bis zur Ruhr und zur Schleuse des Rhein-Herne-Kanals; dann der Straße „Kiffwardt“ folgend am Nordostrand der Ruhrorter Häfen entlang bis zum Bahnübergang an der Straße „Am Nordhafen“, die Hauerstraße und Silberstraße westlich umgehend, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Mühlenfelder Straße, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Helmholtzstraße, westlich der Helmholtzstraße entlang bis zum alten Emscherbett. Diesem Emscherbett in allgemein westlicher und nordwestlicher Richtung folgend, die Häuser Beeckerweth 210 bis 230 aber westlich umgehend bis zum Rhein.
93	Duisburg II	Der südwestlich der beim Wahlkreis 92 beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der Stadt
94	Borken-Bocholt-Ahaus	Landkreis Borken, kreisfreie Stadt Bocholt, Landkreis Ahaus
95	Steinfurt-Tecklenburg	Landkreise Steinfurt, Tecklenburg
96	Beckum-Warendorf	Landkreise Beckum, Warendorf
97	Münster-Stadt und -Land	Landkreis Münster, kreisfreie Stadt Münster
98	Lüdinghausen-Coesfeld	Landkreise Lüdinghausen, Coesfeld
99	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
100	Recklinghausen-Land	Landkreis Recklinghausen
101	Recklinghausen-Stadt	Kreisfreie Stadt Recklinghausen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
102	Gladbeck-Bottrop	Kreisfreie Städte Gladbeck, Bottrop
103	Warburg-Höxter-Büren	Landkreise Warburg, Höxter ohne Lügde mit Grevenhagen, Büren
104	Paderborn-Wiedenbrück	Landkreise Paderborn, Wiedenbrück
105	Bielefeld-Halle	Landkreise Bielefeld, Halle
106	Bielefeld-Stadt	Kreisfreie Stadt Bielefeld
107	Herford-Stadt und -Land	Landkreis Herford, kreisfreie Stadt Herford
108	Detmold	Landkreis Detmold
109	Lemgo	Landkreis Lemgo mit Lügde, ohne Grevenhagen
110	Minden-Lübbecke	Landkreise Minden, Lübbecke
111	Wattenscheid - Wanne-Eickel	Kreisfreie Städte Wattenscheid, Wanne-Eickel
112	Herne - Castrop-Rauxel	Kreisfreie Städte Herne, Castrop-Rauxel
113	Ennepe-Ruhr-Witten	Landkreise Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten
114	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
115	Dortmund I	Alte Stadtgrenze (Hafenbahn) gegen Wambel, Eisenbahnlinie Dortmund-Süd—Soest bis Rennweg einschließlich Hauptfriedhof, Gemarkungsgrenze Aplerbeck-Sölde gegen Brackel und Asseln, Stadtgrenze gegen Landkreis Unna, Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Landkreis Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze-Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ganz) ausschließlich, Limbeckerstraße (ganz) einschließlich, Lütgendortmunder Straße ausschließlich bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg ausschließlich bis zur Gemarkungsgrenze Marten, Gemarkungsgrenze Marten bis Gemarkungsgrenze Dorstfeld, Gemarkungsgrenze Dorstfeld bis Schnittpunkt Rheinlanddamm, Rheinlanddamm ausschließlich bis zum Emscherlauf, alte Stadtgrenze (Emscherlauf) bis Ardeystraße, Ardeystraße (ganz) ausschließlich, Hohestraße (ganz) einschließlich, Hansastraße (ganz) einschließlich, Burgtor einschließlich, Eisenbahnlinie Dortmund—Hamm bis Schnittpunkt mit der Hafenbahn (Grenze Wambel)
116	Dortmund II	Der Wahlkreis Dortmund II schließt sich an die im Wahlkreis I von dem Schnittpunkt Stadtgrenze Bochum-Harpener Hellweg bis Adeystraße, Hohe Straße, Hansastraße, Burgtor beschriebene Grenze an. Vom Burgtor führt die Grenze weiter: Eisenbahnlinie Hamm-Dortmund-Mengede bis zum Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze (Emscherlauf), Gemarkungsgrenze zwischen Innenstadt und Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Lindenhorst, Eving, weiter Gemarkungsgrenze Eving-Kemminghausen, Brechten bis zur Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Landkreis Recklinghausen, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Harpener Hellweg
117	Dortmund III - Lünen	Der Wahlkreis umfaßt den restlichen Teil der kreisfreien Stadt Dortmund und die kreisfreie Stadt Lünen
118	Bochum	Kreisfreie Stadt Bochum
119	Iserlohn-Stadt und -Land	Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Iserlohn
120	Unna-Hamm	Landkreis Unna, kreisfreie Stadt Hamm
121	Meschede-Olpe	Landkreise Meschede, Olpe
122	Arnsberg-Soest	Landkreise Arnsberg, Soest
123	Lippstadt-Brilon	Landkreise Lippstadt, Brilon

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
124	Altena-Lüdenscheid	Landkreis Altena, kreisfreie Stadt Lüdenscheid
125	Siegen-Stadt und Land Wittgenstein	Landkreis Siegen, kreisfreie Stadt Siegen, Landkreis Wittgenstein
Hessen		
126	Waldeck	Landkreise Hofgeismar, Wolfhagen, Waldeck
127	Kassel	Stadt- und Landkreis Kassel
128	Eschwege	Landkreise Eschwege, Melsungen, Witzenhausen
129	Fritzlar-Homberg	Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Ziegenhain
130	Hersfeld	Landkreise Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg
131	Marburg	Stadtkreis Marburg/Lahn, Landkreise Biedenkopf, Marburg/Lahn
132	Wetzlar	Dillkreis, Landkreis Wetzlar
133	Gießen	Stadtkreis Gießen, Landkreise Alsfeld, Gießen
134	Fulda	Stadtkreis Fulda, Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern
135	Obertaunuskreis	Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Landkreis Usingen
136	Friedberg	Landkreise Büdingen, Friedberg
137	Limburg	Landkreis Limburg, Rheingaukreis, Untertaunuskreis
138	Wiesbaden	Stadtkreis Wiesbaden
139	Hanau	Stadtkreis Hanau, Landkreise Gelnhausen, Hanau
140	Frankfurt/M I	Sämtliche Bezirke südlich des Main (Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad, Goldstein, Schwanheim) und westliche Vorortbezirke, 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57, 58, 59 (Alt-Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim)
141	Frankfurt/M II	Stadtbezirke 1—9, 14 und 26 ^I (Innenstadt), 15 und 16 (Gutleut-, Gallusviertel und Rebstock), 10, 11, 17, 18, 19 (Westend), 34, 35 und 36 (Bockenheim), 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim mit Siedlung), 43 (Heddernheim), 44 (Ginnheim), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel)
142	Frankfurt/M III	Stadtbezirke 12, 13, 20—25, 26 ^{II} bis 29 (Nordend und Bornheim), 39 (Seckbach), 46 (Eckenheim), 47 (Preungesheim), 49 (Bonames mit Siedlung), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim)
143	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunuskreis
144	Offenbach/M	Stadtkreis Offenbach, Landkreis Offenbach
145	Darmstadt	Stadtkreis Darmstadt, Landkreis Darmstadt
146	Dieburg	Landkreise Dieburg, Erbach
147	Bergstraße	Landkreis Bergstraße
Rheinland-Pfalz		
148	Altenkirchen (Westerwald)	Kreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
149	Ahrweiler	Kreise Ahrweiler, Mayen
150	Koblenz	Kreise Koblenz-Stadt, Koblenz-Land, St. Goar
151	Cochem	Kreise Cochem, Zell (Mosel), Simmern, Bernkastel

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
152	Kreuznach	Kreise Kreuznach, Birkenfeld
153	Prüm	Kreise Prüm, Daun, Bitburg, Wittlich
154	Trier	Kreise Trier-Stadt, Trier-Land, Saarburg
155	Westerburg	Oberwesterwaldkreis, Unterwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, Kreis St. Goarshausen
156	Mainz	Kreise Mainz-Stadt, Mainz-Land ohne Amtsgerichtsbezirk Oppenheim, Bingen
157	Worms	Kreise Worms-Stadt, Worms-Land, Alzey, vom Kreis Mainz-Land Amtsgerichtsbezirk Oppenheim
158	Ludwigshafen am Rhein	Kreise Ludwigshafen am Rhein-Stadt, Ludwigshafen am Rhein-Land, Frankenthal-Stadt, Frankenthal-Land ohne Amtsgerichtsbezirk Grünstadt
159	Neustadt an der Weinstraße	Kreise Neustadt an der Weinstraße-Stadt, Neustadt an der Weinstraße-Land vom Kreis Frankenthal-Land Amtsgerichtsbezirk Grünstadt, Kreise Kirchheimbolanden, Rockenhausen
160	Kaiserslautern	Kreise Kaiserslautern-Stadt, Kaiserslautern-Land, Kusel
161	Zweibrücken	Kreise Zweibrücken-Stadt, Zweibrücken-Land, Pirmasens-Stadt, Pirmasens-Land, Bergzabern
162	Speyer	Kreise Speyer-Stadt, Speyer-Land, Landau in der Pfalz-Stadt, Landau in der Pfalz-Land, Germersheim

Baden-Württemberg

163	Stuttgart I (West)	Stadtteile Weil im Dorf, Feuerbach, Botnang, Stuttgart-West, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Süd, Vaihingen mit Rohr, Möhringen mit Sonnenberg, Degerloch, Birkach, Hohenheim, Plieningen
164	Stuttgart II (Ost)	Stadtteile Stammheim, Zuffenhausen, Zazenhausen, Mühlhausen, Hofen, Münster, Bad Cannstatt, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Rotenberg, Uhlbach, Wangen, Obertürkheim, Rohracker, Hedelfingen, Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg
165	Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg
166	Heilbronn	Kreisfreie Stadt Heilbronn, Landkreis Heilbronn
167	Böblingen	Landkreise Böblingen, Vaihingen a. d. E., Leonberg
168	Eßlingen	Landkreis Eßlingen, vom Landkreis Nürtingen die Gemeinden Aich, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grafenberg, Grötzingen, Großbottlingen, Hardt, Kappishäusern, Kleinbottlingen, Kohlberg, Linsenhofen, Neckarhausen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuenhaus, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Raidwangen, Reudern, Schlaitdorf, Tischardt, Unterenzingen, Wendlingen, Wolfschlügen, Zizishausen
169	Göppingen	Landkreis Göppingen, die nicht beim Wahlkreis 168 aufgeführten Gemeinden des Landes Nürtingen
170	Ulm	Kreisfreie Stadt Ulm, Landkreise Heidenheim, Ulm
171	Aalen	Landkreise Aalen, Schwäb. Gmünd

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
172	Backnang	Landkreise Backnang, Schwäb. Hall
173	Crailsheim	Landkreise Crailsheim, Mergentheim, Ohringen, Künzelsau
174	Waiblingen	Landkreis Waiblingen
175	Karlsruhe-Stadt	Kreisfreie Stadt Karlsruhe
176	Mannheim-Stadt	Kreisfreie Stadt Mannheim
177	Heidelberg	Kreisfreie Stadt Heidelberg, Landkreis Heidelberg
178	Karlsruhe-Land	Landkreis Karlsruhe ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Landkreis Pforzheim, Kreisfreie Stadt Pforzheim
179	Bruchsal	Landkreis Bruchsal, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ruit, Sprantal, Baucrbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Göhlshausen, Rinklingen, Wösingen, vom Landkreis Sinsheim die Gemeinden Kürnbach, Mühlbach, Sulzfeld, Zaisenhausen
180	Mannheim-Land	Landkreis Mannheim
181	Sinsheim	Landkreis Sinsheim ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Landkreis Mosbach
182	Tauberbischofsheim	Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen
183	Konstanz	Landkreise Konstanz (einschl. Stadt Konstanz), Überlingen
184	Donaueschingen	Landkreise Donaueschingen, Waldshut, Stockach, Neustadt
185	Lörrach	Landkreise Lörrach, Säckingen, Müllheim
186	Freiburg	Landkreis Freiburg (einschl. Stadt Freiburg)
187	Emmendingen	Landkreise Emmendingen, Villingen, Wolfach
188	Offenburg	Landkreise Offenburg, Lahr, Kehl
189	Rastatt	Landkreise Rastatt (einschl. der Stadt Baden-Baden), Bühl
190	Reutlingen	Landkreise Reutlingen, Tübingen
191	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt, Horb
192	Rottweil	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
193	Balingen	Landkreise Balingen, Hechingen, Sigmaringen, Münsingen
194	Biberach	Landkreise Biberach, Saulgau, Ehingen
195	Ravensburg	Landkreise Ravensburg, Wangen, Tettnang
Bayern		
196	Altötting	Landkreise Altötting, Mühldorf, Wasserburg a. Inn
197	Fürstenfeldbruck	Landkreise Dachau, Fürstenfeldbruck, Stadtkreis Landsberg, Landkreis Landsberg
198	Ingolstadt	Landkreis Aichach, Stadtkreis Ingolstadt, Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
199	Miesbach	Landkreise Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen
200	München-Nord	Stadtkreis München: Stadtbezirke 5, 6, 7, 13, 22, 26, 27, 28, 33
201	München-Ost	Stadtkreis München: Stadtbezirke 14, 15, 17, 18, 29, 30, 31, 32
202	München-Süd	Stadtkreis München: Stadtbezirke 1—4, 8—12, 16, 19, 24, 34, 36, 41
203	München-West	Stadtkreis München: Stadtbezirke 20, 21, 23, 25, 35, 37—40
204	München-Land	Landkreis Erding, Stadtkreis Freising, Landkreise Freising, München
205	Rosenheim	Landkreise Bad Aibling, Ebersberg, Stadtkreis Rosenheim, Landkreis Rosenheim
206	Traunstein	Stadtkreis Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgaden, Laufen, Stadtkreis Traunstein, Landkreis Traunstein
207	Weilheim	Landkreise Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Schongau, Weilheim
208	Deggendorf	Stadtkreis Deggendorf, Landkreise Deggendorf, Kötzing, Regen, Viechtach
209	Landshut	Landkreis Kehlheim, Stadtkreis Landshut, Landkreise Landshut, Mainburg, Rottenburg
210	Passau	Stadtkreis Passau, Landkreise Passau, Wegscheid, Wolfstein
211	Pfarrkirchen	Landkreise Eggenfelden, Pfarrkirchen, Vilsbiburg
212	Straubing	Landkreise Bogen, Dingolfing, Mallersdorf, Stadtkreis Straubing, Landkreis Straubing
213	Vilshofen	Landkreise Grafenau, Griesbach, Landau/Isar, Vilshofen
214	Amberg	Stadtkreis Amberg, Landkreise Amberg, Eschenbach/Opf., Neumarkt/Opf., Sulzbach/Rosenberg
215	Burglengenfeld	Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Parsberg, Riedenburg, Roding, Stadtkreis Schwandorf/Bayern
216	Cham	Landkreise Cham, Nabburg, Neunburg v. W., Oberviechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen
217	Regensburg	Stadtkreis Regensburg, Landkreis Regensburg
218	Tirschenreuth	Landkreise Kemnath, Neustadt/WN, Tirschenreuth, Stadtkreis Weiden
219	Bamberg	Stadtkreis Bamberg, Landkreise Bamberg, Staffelstein
220	Bayreuth	Stadtkreis Bayreuth, Landkreis Bayreuth, Stadtkreis Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel
221	Coburg	Stadtkreis Coburg, Landkreis Coburg, Stadtkreis Neustadt bei Coburg, Landkreis Kronach
222	Forchheim	Landkreis Ebermannstadt, Stadtkreis Forchheim, Landkreise Forchheim, Höchstadt/Aisch, Pegnitz
223	Hof	Stadtkreis Hof, Landkreise Hof, Münchberg, Rehau, Stadtkreis Selb
224	Kulmbach	Stadtkreis Kulmbach, Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, Naila, Stadtsteinach
225	Ansbach	Stadtkreis Ansbach, Landkreise Ansbach, Feuchtswangen, Stadtkreis Rothenburg o. T., Landkreise Rothenburg o. T., Uffenheim

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
226	Erlangen	Stadtkreis Erlangen, Landkreise Erlangen, Fürth, Neustadt/Aisch, Scheinfeld
227	Nürnberg	Stadtkreis Nürnberg, Stadtteile: Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V., Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleishammer Peter, Rangierbahnhof Bleiweis, Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth, St. Leonhard, Schweinau, Eibach, Maiach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schw., Kleinreuth b. Schw.
228	Nürnberg-Fürth	Stadtkreis Nürnberg: Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof, Altstadt, Gostenhof, Muggenhof, Eberhardshof, Gaismannshof, Sünderbühl, Höfen, Neuleyh, Stadtkreis Fürth
229	Schwabach	Landkreise Hersbruck, Lauf, Nürnberg, Schwabach, Stadtkreis Schwabach
230	Weißenburg	Landkreise Dinkelsbühl, Eichstätt, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Weißenburg/Bay.
231	Aschaffenburg	Landkreis Alzenau, Stadtkreis Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg
232	Bad Kissingen	Stadtkreis Bad Kissingen, Landkreise Bad Kissingen, Ebern, Haßfurt, Hofheim, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt
233	Karlstadt	Landkreise Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr
234	Schweinfurt	Landkreis Gerolzhofen, Stadtkreis Kitzingen, Landkreis Kitzingen, Stadtkreis Schweinfurt, Landkreis Schweinfurt
235	Würzburg	Landkreise Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Stadtkreis Würzburg, Landkreis Würzburg
236	Augsburg-Stadt	Stadtkreis Augsburg
237	Augsburg-Land	Landkreise Augsburg, Friedberg, Krumbach, Wertingen
238	Dillingen	Landkreise Dillingen, Günzburg, Stadtkreis Neu-Ulm, Landkreis Neu-Ulm
239	Donauwörth	Landkreis Donauwörth, Stadtkreis Neuburg a. D., Landkreise Neuburg a. D., Nördlingen
240	Kaufbeuren	Landkreis Füssen, Stadtkreis Kaufbeuren, Landkreise Kaufbeuren, Markt Oberdorf, Schwabmünchen
241	Kempton	Stadtkreis Kempten, Landkreis Kempten, Stadtkreis Lindau, Landkreise Lindau, Sonthofen
242	Memmingen	Landkreis Illertissen, Stadtkreis Memmingen, Landkreise Memmingen, Mindelheim